

Geschäftsleitung

**Bundesministerium für Wissenschaft,
Forschung und Wirtschaft**

Stubenring 1
1011 Wien

Per E-Mail:
post.IV1@bmwfw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Datum	30.05.2014
Bearbeitet	Mag. Barbara Trettl
T	+43 5 0244 - DW 4046
M	+43 664 80745 - DW 4046
F	+43 5 0244 - DW 4719
E	Barbara.trettl@big.at

Seite 1 von 6

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz und das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, erlassen werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Stellungnahme zum Ministerialentwurf vom 9.5.2014

GZ: BMWFW-551.100/0023-IV/1/2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Begutachtungsverfahren zum Ministerialentwurf für ein **Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG)** gibt die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. höflich nachfolgende Stellungnahme ab.

Unter Einem wird die Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übersendet.

Die Bundesimmobiliengesellschaft begrüßt die gegenständliche Gesetzesinitiative, mit welcher die österreichische Energiepolitik ihren Beitrag zur europaweiten Senkung des Energieverbrauchs leistet, um damit die Energieeffizienz zu verbessern und die Umwelt zu entlasten.

Im Einzelnen nimmt die Bundesimmobiliengesellschaft zu diesem Entwurf wie folgt Stellung:

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
 Hintere Zollamtsstraße 1
 1031 Wien
www.big.at

Handelsgericht Wien
 Firmenbuchnr.: 34897w
 DVR: 0737372
 UID-Nr.: ATU38270401

Bankverbindung: RLB/NÖ Wien
 BLZ: 32000, Kontonr.: 462.903
 BIC: RLNWATWW
 IBAN: AT793200000000462903

Geschäftsführung

Zu den Allgemeinen Bestimmungen

Der gegenständliche Ministerialentwurf enthält keinen klaren Geltungsbereich.

Es wäre daher wünschenswert, zumindest den persönlichen Geltungsbereich bereits unter den allgemeinen Bestimmungen festzulegen, damit von vornherein klar ist, welcher Adressatenkreis vom gegenständlichen Gesetz betroffen ist.

Zu § 9 Abs 2 Z 2 Energiemanagement bei Unternehmen

Gemäß der Bestimmung in § 9 Abs 2 Z 2 haben große Unternehmen „*den Anwendungsbereich und die Grenzen ihres Managementsystems festzulegen und zu dokumentieren oder die Durchführung und Ergebnisse des Energieaudits zu dokumentieren*“.

Welche Bereiche in das Energiemanagementsystem, Umweltmanagementsystem bzw. Energieaudit einzubeziehen sind bleibt unklar.

So wie wir die Bestimmung verstehen, hat jedes Unternehmen hinsichtlich des eigenen Energieverbrauchs für die von ihm selbst genutzten Flächen Daten zu erfassen und erstreckt sich diese Verpflichtung nicht auf fremdgenutzte Flächen.

Zu §§ 12 bis 16 Endenergieeffizienz beim Bund

Die Bestimmungen im 4. Teil „***Endenergieeffizienz beim Bund***“ beziehen sich ausschließlich auf den Bund. Innerhalb dieser Bestimmungen werden allerdings unterschiedliche Adressaten und Gebäudedefinitionen verwendet, wobei hier nicht klar ist, ob bzw. inwiefern diese in ihrer Bedeutung voneinander abweichen. Eine einheitliche Diktion bzw. Begriffserklärung wäre wünschenswert.

Der *Bund verpflichtet sich in § 16 Abs 1, Sanierungsmaßnahmen* an der gesamten beheizten oder gekühlten Gebäudefläche, die sich in seinem Eigentum befindet und von ihm genutzt wird, durchzuführen.

Der Begriff Sanierungsmaßnahmen in § 16 Abs 2 ist insofern unzutreffend, als in Abs 2 auch andere Maßnahmen zur Erreichung des Einsparziels angeführt werden:

1. Sanierungsmaßnahmen
2. Energieeinsparcontracting
3. Energiemanagementmaßnahmen

In diesem Zusammenhang wäre in Abs 1 der Begriff „Energieeinsparmaßnahmen“ zutreffender.

Im gegenständlichen Entwurf werden Sanierungsmaßnahmen („Energieeinsparmaßnahmen“) demonstrativ („... soll insbesondere ...“) aufgezählt.

Geschäftsführung

Unseres Erachtens wäre es sinnvoll, die angeführten Maßnahmen entsprechend ihrem langfristig energieeffizientesten Ergebnis für Gebäude und Umwelt zu reihen und somit dem Energieeinsparcontracting und den Energiemanagementmaßnahmen den Vorrang vor reinen Sanierungsmaßnahmen zu geben. Dies auch deshalb, weil der Bund bei Sanierungsmaßnahmen zusätzliche Finanzmittel bereitstellen muss.

Beim Contracting werden die erforderlichen Finanzmittel jedoch durch einen Dritten (Contractor) aufgebracht; die Refinanzierung erfolgt durch die eingesparten Energiekosten. Es ist daher keine zusätzliche finanzielle Aufwendung des Bundes notwendig. Beim Contractingmodell können zugleich zu den CO₂ Einsparungen auch Finanzmittel eingespart werden, da als Contractinghonorar idR nur ein vereinbarter Prozentanteil der Energiekosteneinsparung herangezogen wird und somit der restliche Prozentanteil der Energiekosteneinsparung beim Ressort verbleibt. Zudem kann das Contractingmodell auch bei nicht im Sinne dieser Gesetzesintention sanierbaren (z.B. unter Denkmalschutz stehenden) Gebäuden angewendet werden.

In § 16 Abs 3 kann das „jeweils zuständige Bundesorgan gemäß Anhang II“ für seinen Vollzugsbereich abweichend von der anteiligen Erfüllung der Bundesgesamtverpflichtung gemäß Abs. 1, auch individuell 3 % jener Gebäudefläche gem. Abs. 1 sanieren, deren Verwalter es ist.

Auch bei dieser Formulierung regen wir an, diese wie folgt anzupassen: „... Kalenderjahr 2014 jährlich bei 3% jener Gebäudeflächen gemäß Abs. 1 Energieeinsparmaßnahmen treffen, deren Verwalter ...“

Auch ist hier unklar, wer als Normadressat gemeint ist, da der Anhang II Bundesdienststellen auflistet und in § 16 Abs 3 das zuständige „Bundesorgan gemäß Anhang II“ angeführt wird.

Zudem werden im Anhang II unter dem Begriff „Liste der Bundesdienststellen gemäß § 12 bis § 16“ auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung gelistet und stellt sich hier die Frage, ob auch eine solche im Hinblick auf das Gesellschaftsrecht als Bundesorgan bezeichnet werden kann. Diesbezüglich ist eine Klarstellung erforderlich.

In § 16 Abs 3, letzter Satz wird die Anrechenbarkeit von Sanierungsmaßnahmen, wobei auch hier der Begriff „Energieeinsparmaßnahmen“ zutreffender wäre - bei an sich von diesem Gesetz ausgenommen Gebäuden - auf die Energieeffizienzverpflichtung des Bundes normiert.

Eine solche Anrechenbarkeit sollte sich uE eben nicht nur auf Sanierungsmaßnahmen beschränken sondern für jegliche energieverbrauchsreduzierende Maßnahmen (zB Contracting) ermöglicht werden und kann dies legitisch dadurch erreicht werden, dass das im Gesetzentwurf gewählte Wort „Sanierungsmaßnahmen“ durch „Energieeinsparmaßnahmen“ ersetzt wird.

Wir gehen aufgrund der in Abs 1 enthaltenen Definition davon aus, dass es sich bei den von § 16 Abs 4 umfassten Gebäuden ebenfalls um im sachen- und zivilrechtlichem Eigentum des Bundes stehende Gebäude handelt. Eine erläuternde Klarstellung wäre wünschenswert.

Geschäftsführung

In § 16 Abs 7 Z 3 ist ein solcher Maßnahmenplan „für weitere vom Bund genutzte Gebäude, die nicht in dessen Eigentum stehen, bis 2019“ zu erstellen.

Da ausschließlicher Normadressat des 4. Teils dieses Entwurfes der Bund selbst ist, empfiehlt es sich schon aus verfassungsrechtlichen Gründen festzuhalten, dass die Kosten für diese Einsparmaßnahmen von jenem Bundesorgan zu tragen sind, welches das jeweilige Gebäude nutzt. Eine erläuternde Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 22 Abs 3 Messgeräte für Wärme, Kälte und Warmwasser

In Abs 3 wird normiert, dass *bei Neubauten oder Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU unterzogen werden, jedenfalls individuelle Zähler zu installieren* sind.

Diese Bestimmung gibt keine Auskunft darüber, wer die Kosten hiefür trägt bzw. wer verpflichtet wird und welche technischen Anforderungen zu erfüllen sind.

Des Weiteren regen wir an bereits im Gesetz nähere Bestimmtheitsausführungen zu treffen, welche Verteilungsebene betreffend die Installierung von individuellen Zählern angedacht ist, z.B. Erschließungsebene Erdgeschoß oder Geschoßebene.

Eine erläuternde Klarstellung wäre wünschenswert.

Zu § 23 Gebäudedatenbank

Diese Regelung enthält in **Abs 1** eine Berechtigung für den Bund, das Gebäude- und Wohnungsregister einschließlich der Energieausweisdatenbank für bundeseigene Energiemanagementzwecke zu nutzen und auch sämtliche Merkmale und Daten der in seinem Eigentum stehenden oder von ihm genutzten Gebäude gem. Abschnitt A bis H zu erfassen.

Abs 2 nimmt Bezug auf die „*in Abs 1 genannten Verpflichtungen*“; Abs 1 enthält jedoch lediglich eine Berechtigung.

Diesbezüglich ist eine Klarstellung erforderlich.

Betreffend Abs 1 ist unklar, wie der Bund Kenntnis von den Daten gem. Abschnitt A bis H erlangt, wenn das Gebäude nicht in seinem Eigentum steht, jedoch von ihm genutzt wird. Für den Fall, dass dritte Eigentümer Daten bekanntgeben sollen, wäre dies ebenfalls schon aus verfassungsrechtlichen Gründen entsprechend abzugelten, soweit die Datenabfrage über die im Energieausweis ohnehin vorhandenen Daten hinausgeht.

Für den Fall, dass Eigentümer und Nutzer auseinander fallen, stellt sich weiters die Frage der praktischen Umsetzung in Hinblick auf die Dokumentation in der Gebäudedatenbank.

Geschäftsführung

Zudem dürfen wir anmerken, dass uE die Daten gem. Abschnitt H der Anlage zum GWR-Gesetz (Daten des Energieausweises) für diese Gebäudedatenbank ausreichend sind.

Die zu Abs 1 dargelegten Anregungen gelten sinngemäß auch für **Abs 2**, insbesondere ist die hier normierte Verpflichtung über den Verweis auf § 6 GWR-Gesetz und den dort beinhaltenden Verweis auf § 4, Abs 1 GWR-Gesetz abzulehnen, die Daten gem. Abschnitt H der Anlage zum GWR-Gesetz (Daten des Energieausweises) sind für die hier in § 23 genannte Gebäudedatenbank ausreichend.

Gem. **Abs 3** gilt diese Berechtigung und Verpflichtung auch für *alle aufgrund des Bundesrechts eingerichteten juristischen Personen sowie für alle mehrheitlich im Eigentum einer juristischen Person des Bundes stehenden Unternehmen, soweit die Übermittlung der Merkmale und Daten ohne wesentliche finanzielle Belastung der jeweiligen juristischen Person bzw. des jeweiligen Unternehmens im Wege anderer Systemzugriffsberechtigter erfolgen kann.*

Die Berechtigung und Verpflichtung in Abs 3 erweitert den in der RL 2012/27/EU genannten Adressatenkreises (Gebäude, die sich im Eigentum der Zentralregierung befinden) und sollte daher u.E. entfallen. Hier würden auch private Nutzer umfasst und ist dies aus Datenschutzgründen abzulehnen.

Nähere Ausführungen zu den Motiven des Gesetzgebers zu dieser Regelung wären ebenso wünschenswert, wie nähere Definitionen insbesondere zu den Formulierungen „ohne wesentliche finanzielle Belastung“ sowie „im Wege anderer Systemzugriffsberechtigter“.

Nachdem gem. **Abs 4** der von der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu erstellende Bericht veröffentlicht werden soll, stellt sich auch hier die Frage, ob der Datenschutz gewährleistet ist.

Da es zu § 23 keinerlei Erläuterungen gibt, ist aufgrund obiger Ausführungen eine Konkretisierung dieser Bestimmung erforderlich.

Zu § 24 Nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle

Eine solche Monitoringstelle wird gem. Abs 1 ua für die österreichweite Evaluierung von Energieeffizienzmaßnahmen des Bundes und von Unternehmen geschaffen.

In **Abs 2** wird zu den Aufgaben dieser Monitoringstelle in Z 3 „die Erstellung, Aktualisierung und Veröffentlichung einer Liste von gemäß § 9 bis § 11 verpflichteten Unternehmen“ angeführt. In diesem Zusammenhang bleibt offen, in welcher Form diese Liste veröffentlicht wird und welche Daten dieser Liste zu entnehmen sind.

Dabei ist sicher zu stellen, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Geschäftsführung**Zu § 29 Datenverkehr**

Gem. § 29 **Abs 1** haben „die Abwicklungsstelle gemäß § 11 UFG, weitere Förderstellen des Bundes, die Finanzämter, die E-Control und die nationale Energieeffizienz-Monitoringstelle gemäß § 24 einander die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft sowie der E-Control sind auf deren Ersuchen sämtliche Daten zur Verfügung zu stellen“.

Auch diesbezüglich ist sicher zu stellen, dass der Datenschutz gewährleistet ist.

Mit freundlichen Grüßen

Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.

Dr. Wolfgang Gleissner
Geschäftsführer

Mag. Claudio Weingrill
Leiter Architektur & Bauvertragswesen